

Satzung der Ökumenischen Rogate-Initiative e.V.

Seite 1 von 5

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Ökumenische Rogate-Initiative“
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Namenszusatz „e.V.“ tragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und religiöse Zwecke.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der ökumenischen Gottesdienst- und Andachtsarbeit, der Initiierung und Durchführung von sozialen Maßnahmen und Veranstaltungen, der Bildungs- und Freizeitarbeit, der Förderung der demokratischen Kultur und konstruktiver politischer Auseinandersetzung, des Zusammenhalts und der Begegnung der Generationen, das Eintreten gegen Gewalt und Hass, gegen Homophobie, Ausgrenzung und Rassismus, gegen Armut und Hunger, die Stärkung der interreligiösen, kirchlichen und religiös-christlichen Kompetenz und das sichtbare Eintreten für eine tolerante und menschenfreundliche Gesellschaft und der Stärkung der Bürgergesellschaft durch die Aktivierung von ehrenamtlichen Kompetenzen und Ressourcen. Der Verein fördert und unterstützt das aus seiner Arbeit hervorgegangene und am 29. September 2010 gegründete Ökumenische Rogate-Kloster Sankt Michael.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - (3.1.) die Durchführung von regelmäßigen Gottesdiensten und Andachten in ökumenischer Tradition und geschwisterlichen Verbundenheit, auf Grundlage des Apostolischen und Nizänischen Glaubensbekenntnisses, des Augsburger Bekenntnisses und Martin Luthers Katechismus, in liturgisch ausgeprägten Gottesdienstformen in hochkirchlich und lutherischer Prägung und in Ergänzung bestehender liturgischer Varianten, insbesondere in der Durchführung von Liedandachten, der Weiterentwicklung von Sonderformen wie der Politiker-, Journalisten- und Ärztekanzel, durch Feiern von liturgischen Abenden im Kirchenjahr und zu besonderen Anlässen, durch die besondere Teilhabe von thematisch Beteiligten und Hervorhebung der Rolle der Laien in Gottesdienst und Kirche und der Herausstellung von musikalischen Elementen.
 - (3.1.2) die Unterstützung beim Aufbau, Errichtung, Unterhalt und Förderung des Ökumenischen Rogate-Klosters Sankt Michael und des dazugehörigen Konventes als Ort, an dem ohne Trennung gebetet, die Eucharistie als Heilige Messe regelmäßig öffentlich gefeiert sowie der unter §2 genannte Vereinszweck realisiert wird.
 - (3.2) die Durchführung von Reisen, Bildungs-, Freizeit-, Musik-, Kultur- und Vortragsveranstaltungen, die der Akzeptanz, die Mehrung des Verständnisses und Kenntnis anderer Lebensformen in der nahen und fernen Nachbarschaft dienen und so zu einem friedlichen Zusammenleben der Generationen, anderer Kulturen, unterschiedlicher sozialer Schichten und der Herkunft, sexueller, geschlechtlicher, religiöser, konfessioneller und ethnischer Prägungen beitragen. Insbesondere sollen dabei bestehende Kompetenzen ausgebaut und gefördert werden. Schwerpunkte bilden hier bei insbesondere die Themenfelder Chancengleichheit, interreligiöser Dialog, Musik- und Kultur, Geschichte und Gedenkkultur, Teilhabe und Partizipation, Ethik in Wissenschaft

Satzung der Ökumenischen Rogate-Initiative e.V.

Seite 2 von 5

und Wirtschaft, interkulturelle Vielfalt, Migration und Zuwanderung, Generationengerechtigkeit, Gesellschaft der Zukunft, Globalisierung und Gerechtigkeit.
(3.3.) den Aufbau und die Durchführung von sozialen Initiativen und nachhaltigen Projekten, die insbesondere der Bekämpfung der Auswirkungen der Armut und des Hungers dienen, durch die Gewinnung von Ehrenamtlichen zur Unterstützung von Maßnahmen und sozialen Aktivitäten wie Treffen, Fahrten, offenen Angeboten für Menschen aller Generationen in Form von offenen Veranstaltungen und Tafel-Initiativen.
(3.4.) die Mitwirkung an Initiativen im Kiez gegen Gewalt und Homophobie, an Förderung von Gewaltprävention- und Opferhilfearbeit in der Kirche, die Zusammenarbeit der bestehenden Initiativen und Einrichtungen zur Optimierung des bestehenden Angebotes.
(3.5.) eine gezielte, professionelle Öffentlichkeits- und Medienarbeit u.a. durch Stellungnahmen des Vorstands oder durch ihn Beauftragte sowie durch dadurch ausgedrückte Anwaltschaft für die in der Satzung beschriebenen Aufgaben.
(3.6.) die angestrebte Mitgliedschaft und Mitwirkung im Diakonischen Werk der evangelischen Kirche.

§ 3 Selbstlosigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ablauf des Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

(6) Die Mitglieder unterstützen öffentlich den Verein und den Vereinszweck.

(7) Der Verein wirbt insbesondere um Fördermitgliedschaften und Sponsoren.

Zuwendungen und Fördermitgliedschaften sind nicht identisch mit der Mitgliedschaft im Verein und den daraus resultierenden Vereinsrechten.

Satzung der Ökumenischen Rogate-Initiative e.V.

Seite 3 von 5

§ 4.2 Ehrenmitgliedschaft

(1) Personen, die sich durch herausragende Verdienste in den in § 2 genannten Bereichen ausgezeichnet haben, können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(2) Die Ernennung zum Ehrenmitglied setzt keine Mitgliedschaft im Verein voraus. Eine Mitgliedschaft ist Ehrenmitgliedern gemäß § 4 und § 5 möglich.

(3) Ehrenmitglieder ohne Mitgliedschaft nach § 4 und § 5 haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Beratungsrecht, aber kein Wahl- und Stimmrecht.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, einer/einem 1. Vorsitzende/Vorsitzendem, einer/einem 2. Vorsitzende/-n als Stellvertreterin/Stellvertreter, einer/einem Schatzmeisterin/Schatzmeister und dem Vorsteher des Ökumenischen Rogate-Klosters Sankt Michael (oder eines vom Konvent des Klosters zu bestimmenden und von der Mitgliederversammlung zu bestätigenden Vertreters).

Der Vorstand kann durch eine/einen Schriftführerin/Schriftführer erweitert werden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Dem Geschäftsführer können besondere Vertretungsvollmachten vom Vorstand übertragen werden.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie und für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben einen haupt- oder nebenamtlichen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Geschäftsführer ist zugleich Sprecher des Vereins.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens vier Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich (elektronisch per E-Mail) unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens sechs Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Sie beginnen mit einer Lesung und enden mit Gebet und Segensbitte.

Satzung der Ökumenischen Rogate-Initiative e.V.

Seite 4 von 5

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einer Dreiviertelmehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von zehn Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Die Versendung per Mail ist ebenfalls zulässig. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Anschrift gerichtet und verschickt ist.

(4) Die Mitgliederversammlung als das oberste Beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
- d) Beteiligung an Gesellschaften,
- e) Aufnahme von Darlehen ab EUR 5.000
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- g) Mitgliedsbeiträge,
- h) Satzungsänderungen,
- i) Auflösung des Vereins.

(5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.

(6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Mitgliederversammlungen beginnen mit Lesung und Lied und enden mit Segensbitte und Lied.

Satzung der Ökumenischen Rogate-Initiative e.V.

Seite 5 von 5

§ 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Evangelische Zwölf-Apostel-Kirchengemeinde, die Ökumenische Aids-Initiative Kirche Positiv, das schwule Antigewalt-Projekt Maneo, die die Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Berlin-Schöneberg, 24. November 2010

Edmund Mangelsdorf, 1. Vorstandsvorsitzender

Waltraud Wendland, 2. Vorstandsvorsitzende

Ulrich Reinfried, Schatzmeister